

96. Darf das Gericht, wenn es die geschlossene mündliche Verhandlung zur Vervollständigung des mündlichen Vortrages wiederzueröffnen beschloffen hat, ohne die Vervollständigung des Sachvortrages erkennen, weil eine oder beide Parteien nach der Eröffnung jenes Beschlusses nicht mehr anwesend waren?

C.P.D. §§ 130. 142.

I. Civilsenat. Ur. v. 23. März 1898 i. S. G. (Kl.) w. Fr. (Bekl.).  
Rep. I. 433/97.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist, unter Aufhebung des Berufungsurtheiles, verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil hat aufgehoben werden müssen, weil die §§ 130. 142 C.P.D. verletzt sind.

Der Kläger hat in der Berufungsinstanz in dem Schriftsaze vom 3. Juli 1897 behauptet und unter Beweis gestellt, daß er die Beklagte im Januar 1895 in ihrem Kontor aufgesucht und ihr die von ihr in dem Briefe vom 16. Januar geforderte Auskunft über den Preis erteilt habe. Nach der Feststellung des Berufungsrichters

ist dies in der mündlichen Verhandlung am 6. Juli 1897 nicht vorgebracht. Aber der Berufungsrichter sagt in seinem Urteil selbst, daß er für erforderlich erachtet habe, durch Befragen festzustellen, ob der Vortrag dieser Behauptung nur aus Versehen unterblieben sei, und ob die Behauptung aufgestellt werden solle. In der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1897 ist ausweislich des Protokolles deshalb nach Schließung der Verhandlung zur Sache beschlossen und verkündet, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, die Verhandlung über diesen Punkt aber unterblieben, weil der Anwalt des Klägers sich inzwischen entfernt hatte. Demnächst ist das Urteil ohne Berücksichtigung der Behauptung erlassen.

Die Revision rügt dieses Verfahren mit Recht. Die Wiedereröffnung der Verhandlung besagte, daß das Gericht gefunden hatte, die Erörterung der Sache sei nicht erschöpft, die im Schriftsaze behauptete, aber nicht vorgebrachte Thatsache erheblich, und deshalb die dem Vorsitzenden nach § 130 C.P.D. obliegende Verpflichtung zu erfüllen. Dann hatte das Gericht aber für die Vervollständigung der Verhandlung zu sorgen. Es durfte davon nicht abgesehen werden, weil der Kläger nicht verhandeln konnte, da sein Vertreter sich entfernt hatte. Der Kläger war nicht in Versäumnis, da die Verhandlung, in der er verhandelt hatte, geschlossen war, und er die Verkündung der Entscheidung erwarten konnte, bei der es nach §§ 281, 283 C.P.D. seiner Anwesenheit nicht bedurfte. Hielt das Gericht weitere Verhandlung für erforderlich, so hatte es, da der Kläger nicht vertreten war, neuen Termin zur Verhandlung zu verkünden, durfte aber nicht ohne neue Verhandlung und ohne Gehör des Klägers auf Grund unvollständiger Verhandlung erkennen.“ . . .